

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Juni 2019

520.

Elektrizitätswerk, Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Festlegung der Produktbezeichnung, Festlegung und Publikation der Preise der Energietarife und Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen, Energietarife Graubünden

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

1.1 Stadt Zürich

Am 22. Mai 2019 beschloss der Gemeinderat die Totalrevision des Tarifs Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich (AS 732.316) und der Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.329), die Teilrevision des Tarifs Energie ewz.basis für die Stadt Zürich (AS 732.314) und den Erlass des neuen Standard-Energietarifs «ewz.default» (GR Nr. 2018/472) per 1. Januar 2020. Mit gleichem Beschluss erfolgte zudem die Aufhebung der Tarife Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich (AS 732.317) und Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich (AS 732.318) per 31. Dezember 2019.

Gestützt auf die vom Gemeinderat beschlossenen Tarife ist der Stadtrat ermächtigt, die Preise für die Energietarife sowie die Obergrenze der Rückvergütung naturemade-zertifizierten Stroms festzulegen. Die Preise sollen in einem separaten Preisblatt publiziert werden. Der Stadtrat wurde zudem ermächtigt, die Produktbezeichnungen der Energietarife anzupassen. Schliesslich übertrug der Gemeinderat dem Stadtrat die Kompetenz, redaktionelle Anpassungen der Energietarife vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Produktbezeichnungen bedingt sind.

Die Festlegung der Preise sowie die Anpassung der Produktbezeichnungen und die sich daraus ergebenden redaktionellen Anpassungen in den Energietarifen sollen analog dem Inkrafttreten der vom Gemeinderat erlassenen Energietarife auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Referendumsfrist und die Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss des Gemeinderats laufen bis zum 29. Juli 2019. Über die geltenden Energietarife sollen die Kundinnen und Kunden frühzeitig informiert werden. Der vorliegende Beschluss soll deshalb unter Vorbehalt der Rechtskraft von GR Nr. 2018/472 gefällt werden.

1.2 Kundinnen und Kunden in Mittelbünden

Neben der Stadt Zürich versorgt das ewz auch die Endkundinnen und Endkunden in den direkt versorgten Gemeinden in Mittelbünden mit Energie. Die Energietarife in Mittelbünden werden durch den Stadtrat erlassen. Sie entsprechen den Energietarifen in der Stadt Zürich, weshalb die nachfolgend umschriebenen Anpassungen in den Energietarifen analog für die Endkundinnen und Endkunden in Mittelbünden gelten. Für die Energietarife in Mittelbünden werden jeweils separate Tarifblätter erlassen, da der Erlass der Tarife für das Versorgungsgebiet in Graubünden in Kompetenz des Stadtrats liegt.

Mit Beschluss vom 20. September 2017 erliess der Gemeinderat den Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich (GR Nr. 2017/93, AS 732.332); in einem separaten Tarifblatt soll nun auch ein Tarif für Ersatzenergie im Versorgungsgebiet in Graubünden erlassen werden, analog jenem in der Stadt Zürich.

Auf die Rückvergütung für den Bezug von naturemade star-zertifiziertem Strom, die auf dem Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) basiert, haben die Netzkundinnen und Netzkunden in Graubünden ebenfalls Anspruch. Es ist daher ein Tarifblatt für die Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen für Graubünden zu erlassen.

2. Festsetzung der Produktbezeichnungen

Bei den in GR Nr. 2018/472 verwendeten Produktbezeichnungen handelt es sich um Arbeitsnamen; der Stadtrat ist gemäss Ziffer 5 der jeweiligen Energietarife ermächtigt, die Produktbezeichnung der Energietarife anzupassen.

Mit der Teilrevision von ewz.basis, der Totalrevision ewz.ökopower und dem Neuerlass von ewz.default ändert sich die Produktpalette des ewz konzeptionell. Deshalb musste die Namensstruktur der Energietarife zuerst analysiert werden, um auf das Konzept der Energietarife ab 2020 abgestimmt zu sein.

Das mit dem Arbeitstitel ewz.basis benannte Produkt, das in seiner Zusammensetzung dem heutigen Energietarif ewz.basis entspricht, soll neu **ewz.econatur** heissen. Der Zusatz «eco» steht für «economic» im Sinne von wirtschaftlich und bezeichnet damit das Produkt für preis-sensitive Kundinnen und Kunden.

Das mit dem Arbeitstitel ewz.ökopower benannte Produkt, das in seiner Zusammensetzung dem heutigen Energietarif ewz.ökopower entspricht, soll neu **ewz.pronatur** heissen. Der Zusatz «pro» steht für den zusätzlichen Beitrag, der mit der Wahl des zertifizierten Produkts geleistet wird. Das Produkt richtet sich so klar an Personen, die grossen Wert auf höchst ökologische Qualität und Nachhaltigkeit legen.

Das mit dem Arbeitstitel ewz.default benannte Produkt soll neu **ewz.natur** heissen. Es liegt preislich sowie bezüglich ökologischer Qualität und Nachhaltigkeit zwischen ewz.econatur und ewz.pronatur und positioniert sich so für Personen, die ein ökologisch hochwertiges Produkt zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis wünschen.

Die Struktur der Namensgebung entspricht dem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden nach einer klaren und einfachen Orientierung innerhalb des Portfolios. Alle Produktbezeichnungen enthalten zudem das Wort «natur», womit das Engagement des ewz für erneuerbare Energie, Nachhaltigkeit und Ökologie unterstrichen werden soll.

Die Produktnamen wurden hinsichtlich Verständlichkeit, Akzeptanz, Assoziationen sowie Produktwahl im Falle eines Neukundenszenarios bei über 800 Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt Zürich sowie in Versorgungsgemeinden des Kantons Graubündens getestet und zudem markenrechtlich geprüft.

3. Redaktionelle Anpassungen

Mit den neuen Bezeichnungen von «ewz.basis» (ewz.econatur), «ewz.default» (ewz.natur) und «ewz.ökopower» (ewz.pronatur) sowie der Aufhebung der Tarife ewz.wassertop und ewz.solartop sind nachfolgende redaktionellen Anpassungen in den Tarifblättern erforderlich.

3.1 ewz.basis – ewz.econatur

Im Energietarif ewz.basis gemäss GR Nr. 2018/472 ist der Begriff «ewz.basis» im Titel sowie in den Ziffern 1, 3 Abs. 1 und 2 sowie 5 durch die Produktbezeichnung ewz.econatur zu ersetzen. In Ziffer 6 Abs. 1 ist der Begriff «ewz.default» zu ersetzen durch das neue Default-Produkt ewz.natur.

Im Preisblatt für den Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich (AS 732.315) ist der Begriff «ewz.basis» im Titel sowie im Text durch die Produktbezeichnung ewz.econatur zu ersetzen. Zudem ist der bisher im Titel enthaltene Zusatz «für die Stadt Zürich» in Anwendung der Richtlinien der Rechtsetzung (RL Rechtsetzung, STRB Nr. 623/2015) zu streichen.

3.2 ewz.ökopower – ewz.pronatur

Im Energietarif ewz.ökopower gemäss GR Nr. 2018/472 ist der Begriff «ewz.ökopower» im Titel sowie in den Ziffern 1, 3 Abs. 1 und 2, 5 und 8 durch die Produktbezeichnung ewz.pronatur zu ersetzen. Weiter ist der Begriff «ewz.default» in Ziffer 6 Abs. 1 und 2 durch die Produktbezeichnung ewz.natur zu ersetzen.

3.3 ewz.default – ewz.natur

Im Tarif ewz.default gemäss GR Nr. 2018/472 ist der Begriff «ewz.default» im Titel sowie in den Ziffern 1, 3 Abs. 1 und 2, 5, 6 Abs. 1 und 2 und 7 durch die Produktbezeichnung ewz.natur zu ersetzen.

4. Gestehungskostenrechnung und Preiskalkulation Energietarife

Der Stadtrat ist gemäss Ziffer 4 der mit GR Nr. 2018/472 beschlossenen Energietarife ermächtigt, den Preis der jeweiligen Energietarife aufgrund der aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom) festzulegen.

Die Energietarife des ewz haben sich gemäss Art. 4 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen zu orientieren. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Kosten für den ökologischen Mehrwert in den Produkten ewz.econatur und ewz.natur sowie die nature-made star®-Zertifizierung im Produkt ewz.pronatur. Die Ermittlung der anrechenbaren Gestehungskosten beruht auf der Weisung 3/2012 der ECom und der Branchenempfehlung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) (vgl. VSE-KRSG-2018).

4.1 Kalkulation für ewz.econatur

Der Durchschnittspreis für ewz.econatur setzt sich zusammen aus den anrechenbaren Gestehungskosten und den Kosten des ökologischen Mehrwerts.

Die anrechenbaren Gestehungskosten beinhalten alle für die Grundversorgung anrechenbaren Kosten aus der Produktion oder der Energiebeschaffung aus Langfristverträgen, dem anrechenbaren Teil der Kosten des Energiehandels und der Vertriebskosten.

Der kostenbasierte Preis für den ökologischen Mehrwert in ewz.econatur liegt bei 0,22 Rp./kWh.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kalkulation des Durchschnittspreises von ewz.econatur (gewichtet nach Hoch- und Niedertarif):

Anrechenbare Gestehungskosten	6,96 Rp./kWh
Ökologischer Mehrwert	0,22 Rp./kWh
Durchschnittspreis	7,18 Rp./kWh
Hochtarif (65 %)	8,8 Rp./kWh
Niedertarif (35 %)	4,4 Rp./kWh

Für das Produkt ewz.econatur dürfen Privathaushalte (Annahme Verbrauch: 3500 kWh/Jahr) mit einer Preissenkung auf der Energie von rund Fr. 1.25 pro Monat (einschliesslich Mehrwertsteuer) und kleinere Gewerbebetriebe (Annahme Verbrauch: 30 000 kWh/Jahr) von rund Fr. 10.77 pro Monat (einschliesslich Mehrwertsteuer) gegenüber dem bis anhin günstigsten Energietarif ewz.basis rechnen.

4.2 Kostenbasierte Preise für ökologische Mehrwerte

Die Preise für die Produkte ewz.natur und ewz.pronatur orientieren sich grundsätzlich an den Gesteungskosten von ewz.econatur zuzüglich des kostenbasierten Aufpreises für den jeweils enthaltenen ökologischen Mehrwert.

Ab 2020 werden den beiden Produkten folgende Aufpreise für den ökologischen Mehrwert hinterlegt:

	Aufpreis bisher	Aufpreis ab 1. Januar 2020
ewz.natur	–	0,4 Rp./kWh
ewz.pronatur	3,7 Rp./kWh	3,4 Rp./kWh

4.3 Preise für die ewz Stromprodukte

Basierend auf der Tarifierung des Produkts ewz.econatur gemäss Ziffer 4.1 und Aufpreisen für ökologische Mehrwerte gemäss Ziffer 4.2 ergeben sich folgende Energiepreise für das Jahr 2020:

	Hochtarif	Niedertarif
ewz.econatur	8,8 Rp./kWh	4,4 Rp./kWh
ewz.natur	9,2 Rp./kWh	4,8 Rp./kWh
ewz.pronatur	12,2 Rp./kWh	7,8 Rp./kWh

ewz.natur liegt preislich auf gleichem Niveau wie das bis zum 31. Dezember 2019 bestehende Defaultprodukt ewz.basis (vgl. AS 732.315).

Die Preise von ewz.econatur, ewz.natur und ewz.pronatur im Hoch- und Niedertarif sollen jeweils in einem separaten Preisblatt in der Amtlichen Sammlung publiziert werden.

5. Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

Der Stadtrat ist – gestützt auf Art. 2 Rückvergütung für Strom aus naturemade-zertifizierten Produktionsanlagen gemäss GR Nr. 2018/472 – ermächtigt, die maximale Höhe (Obergrenze) der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke des Netzzuschlags nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz (EnG, SR 730.0) zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen.

Dabei handelt es sich um die Verwendungszwecke Einspeisevergütungen (lit. a), Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse sowie Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (lit. d) und Gewässersanierung (lit. h).

Daraus ergibt sich eine Obergrenze der Höhe der Rückvergütung von maximal 1,53 Rp./kWh.

Der Preis ist in einem separaten Preisblatt festzulegen.

6. Anpassung Tarif Ersatzenergie

Gestützt auf Ziffer 4 Abs. 1 des Tarifs Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.332) ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen. Aufgrund

der geringeren Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie (Ziffer 4 Abs. 1 lit. a) wird die Höhe per 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

Hochtarif: 12,2 Rp./kWh
Niedertarif: 7,8 Rp./kWh

Der Preis ist im Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.333) anzupassen.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf Ziffer 5 des Tarifs Energie ewz.basis (GR Nr. 2018/472, AS 732.314) wird die Produktbezeichnung per 1. Januar 2020 festgelegt auf ewz.econatur und gemäss Beilage 1 (Fassung vom 14. Mai 2019) die Bezeichnung «ewz.basis» im Titel sowie in den Ziffern 1, 3 Abs. 1 und 2 sowie 5 durch die Produktbezeichnung «ewz.econatur» ersetzt und in Ziffer 6 Abs. 1 der Begriff «ewz.default» durch «ewz.natur» ersetzt.
2. Gestützt auf Ziffer 4 des Tarifs Energie ewz.basis (GR Nr. 2018/472, AS 732.314) wird der Preis wie folgt festgelegt und gemäss Beilage 2 Preisblatt für den Tarif Energie ewz.econatur (Fassung vom 14. Mai 2019) in der Amtlichen Sammlung publiziert:
Hochtarif: 8,8 Rp./kWh
Niedertarif: 4,4 Rp./kWh
3. Gestützt auf Ziffer 5 des Tarifs Energie ewz.default (GR Nr. 2018/472) wird die Produktbezeichnung per 1. Januar 2020 festgelegt auf ewz.natur und gemäss Beilage 3 (Fassung vom 14. Mai 2019) die Bezeichnung im Titel sowie in den Ziffern 1, 3 Abs. 1 und 2, 5, 6 Abs. 1 und 2 und 7 durch die Produktbezeichnung ewz.natur ersetzt.
4. Gestützt auf Ziffer 4 des Tarifs Energie ewz.default (GR Nr. 2018/472) wird der Preis wie folgt festgelegt und gemäss Beilage 4 Preisblatt für den Tarif Energie ewz.natur (Fassung vom 14. Mai 2019) in der Amtlichen Sammlung publiziert:
Hochtarif: 9,2 Rp./kWh
Niedertarif: 4,8 Rp./kWh
5. Gestützt auf Ziffer 5 des Tarifs ewz.ökopower (GR Nr. 2018/472) wird die Produktbezeichnung per 1. Januar 2020 gemäss Beilage 5 (Fassung vom 14. Mai 2019) festgelegt auf ewz.pronatur und im Titel sowie in den Ziffern 1, 3 Abs. 1 und 2, 5 und 8 durch die Produktbezeichnung ewz.pronatur ersetzt sowie der Begriff «ewz.default» in Ziffer 6 Abs. 1 und 2 durch die Produktbezeichnung «ewz.natur» ersetzt.
6. Gestützt auf Ziffer 4 des Tarifs Energie ewz.ökopower (GR Nr. 2018/472) wird der Preis wie folgt festgelegt und gemäss Beilage 6 Preisblatt für den Tarif Energie ewz.pronatur (Fassung vom 14. Mai 2019) in der Amtlichen Sammlung publiziert:
Hochtarif: 12,2 Rp./kWh
Niedertarif: 7,8 Rp./kWh
7. Gestützt auf Ziffer 4 des Tarifs Ersatzenergie (AS 732.332) wird der Preis per 1. Januar 2020 im Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.333) wie folgt festgelegt:
Hochtarif: 12,2 Rp./kWh
Niedertarif: 7,8 Rp./kWh

8. Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (GR Nr. 2018/472, AS 732.329) wird die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung wie folgt festgelegt und gemäss Beilage 7 Preisblatt für die Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (Fassung vom 14. Mai 2019) in der Amtlichen Sammlung publiziert:
1,53 Rp./kWh
9. Es wird ein Tarif Energie ewz.econatur für Graubünden gemäss Beilage 8 (Fassung vom 16. Mai 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
10. Es wird ein Tarif Energie ewz.natur für Graubünden gemäss Beilage 9 (Fassung vom 16. Mai 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
11. Es wird ein Tarif Energie ewz.pronatur für Graubünden gemäss Beilage 10 (Fassung vom 16. Mai 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
12. Die für Graubünden geltenden Tarife ewz.basis, ewz.ökopower, ewz.wassertop und ewz.solartop gemäss STRB Nr. 661/2014 werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
13. Es wird ein Tarif Ersatzenergie für Graubünden gemäss Beilage 11 (Fassung vom 16. Mai 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
14. Es wird die Rückvergütung für Strom aus naturmade star-zertifizierten Produktionsanlagen für Graubünden gemäss Beilage 12 (Fassung vom 16. Mai 2019) gültig ab 1. Januar 2020 erlassen.
15. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, den Beschluss gemäss Ziffern 1–8 nach Versand der Medienmitteilung mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
16. Ziffern 1–14 stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Beschlusses des Gemeinderats vom 22. Mai 2019 (GR Nr. 2018/472).
17. Mitteilung je unter Beilagen an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti